

BVGer E-5228/2006 vom 11. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5228_2006

FR: TAF E-5228/2006 du 11 novembre 2010

IT: TAF E-5228/2006 del 11 novembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 50 und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz vertrat in ihrer Verfügung vom 19. Juni 2006 die Auffassung, die Asylvorbringen des Beschwerdeführers seien teils als unglaubhaft, teils als nicht asylerblich zu erachten. Zur Begründung führte sie aus, die Ereignisse und Stellungnahmen würden aufzeigen, dass der Beschwerdeführer zum Pass und zur Ausreise widersprüchliche und tatsachenwidrige Aussagen gemacht habe. Während er vor dem Auftauchen des Passes beim Bundesamt angegeben habe, ihm sei im Jahre 2001 der Pass vom Schlepper abgenommen worden, habe er später - mit dem Umstand konfrontiert, die aufgefunden kopierten Seiten würden aber aus einem im Jahre 2002 ausgestellten Pass stammen - geltend gemacht, dass es dieser aus dem Jahre 2002 stammende Reisepass gewesen sei, den ihm der Schlepper gestohlen habe, während er den im Jahre 2001 ausgestellten Pass verloren habe; diesen Umstand habe er bereits zuvor angesprochen. Dies entspreche aber gemäss der Ansicht der Vorinstanz nicht der Wahrheit, denn zuvor habe der Beschwerdeführer nie einen Reisepass erwähnt, welchen er verloren habe. Die Erklärung des Beschwerdeführers, er sei mit einem gefälschten Pass in die Schweiz gereist, da er einem Ausreiseverbot unterstanden sei, vermöge deshalb nicht zu überzeugen; denn die Tatsache, dass ein Reisepass im Jahre 2002 auf die Personalien des Beschwerdeführers ausgestellt worden sei und jemand mit diesem Pass die türkische Grenzkontrolle habe passieren können, vermöge zu beweisen, dass zum Ausreisezeitpunkt gegen die im Pass erwähnte Person - und damit gegen den Beschwerdeführer - nichts vorgelegen habe. Es würde niemand, der die Türkei unter falschen Personalien verlasse, ausgerechnet die Papiere einer Person mit Ausreiseverbot dazu verwenden. Auch ein Schlepper, der den Pass gestohlen hätte, würde nicht solch ein unnötiges Risiko eingehen, sondern auf die Identität einer unbescholtenen Person ausweichen. Im Übrigen sei auch die Aussage des Beschwerdeführers, er sei mit einem Pass ausgereist, welcher auf seine Personalien gelautet habe, aber kein türkischer gewesen sei (vgl. A 12/20, S. 2), ein Hinweis dafür, dass er sich nicht mit den Anforderungen an eine illegale Ausreise befasst habe. Dass der Beschwerdeführer den Asylbehörden den Pass vorenthalten habe, könne damit erklärt werden, dass ihm bei einer Abgabe des Passes die Glaubwürdigkeit seiner Asylvorbringen gefährdet erschienen sei. Da sich ferner auf dem ebenfalls zu den Akten gereichten handgeschriebenen Zettel (vgl. Dokument Nr. 2) nur die Gerichtsverfahrensnummer gegen den Schlepper, welcher ihm seinen Pass abgenommen haben soll, befinde, jedoch eine Angabe des mit dem Fall betrauten Gerichts fehle, könne der Sache nicht weiter nachgegangen werden; und weil es sich im Übrigen nicht um Verfolgungsmassnahmen, welche den Beschwerdeführer betreffen, handle, erübrige sich dies auch. Des Weiteren würde der Umstand, dass die türkischen Behörden dem Beschwerdeführer am [...]

November 2002 einen Pass, welcher dem BFM von anonymer Seite ausgehändigt worden sei, ausgestellt hätten sowie dass davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer mit diesem am [...] Oktober 2003 aus der Türkei nach [...] ausgereist sei, dem angeblichen Aufenthalt in Istanbul unter falschen Personalien, um weiteren polizeilichen Massnahmen zu entgehen, jegliche Grundlage entziehen, da es für einen solchen Aufenthalt keinen Grund gegeben habe. Von April 2002 bis zur Ausreise im Oktober 2003 seien auch keine wesentlichen politischen Aktivitäten geltend und keine Verfolgungsmassnahmen glaubhaft gemacht worden. Zum Ausreisezeitpunkt seien demzufolge die letzten vorgebrachten staatlichen Behelligungen bereits rund anderthalb Jahre zurückgelegen. Der Grund, den der Beschwerdeführer für diese relative Ruhe angegeben habe, nämlich den illegalen Aufenthalt in Istanbul unter falschen Personalien, habe sich als nicht glaubhaft erwiesen, da dem Beschwerdeführer damals vielmehr ein Pass ausgestellt worden sei. Auch spreche der eingereichte Wahlbeobachteraussweis, bei welchem es sich den Angaben des Beschwerdeführers zufolge (vgl. A 7/31, S. 11) um einen Ausweis für die Parlamentswahlen vom 3. November 2002 handeln müsse, als die HADEP mit der Nachfolgepartei DEHAP und weiteren kleineren Parteien ein Wahlbündnis eingegangen sei, gegen die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgungssituation. Die Wahlbeobachterkarte zeige auf, dass er sich in seinem Heimatwahlkreis ganz normal für die DEHAP als Wahlbeobachter habe betätigen können. Die Erklärung des Beschwerdeführers, wonach er damals illegal in Istanbul gelebt habe, werde durch diese Wahlbeobachterkarte ebenfalls widerlegt. Auch der Umstand, dass die HADEP den Entscheid getroffen habe, der Beschwerdeführer solle nach Istanbul gehen und dort unter falschen Personalien leben (vgl. A 1/9, S. 4), sowie dass die Partei seine Ausreise organisiert und finanziert habe (vgl. A 1/9, S. 6 sowie A 7/31, S. 5), entspreche nicht dem, wie die HADEP mit ihren Mitgliedern umgehe; denn vielmehr sei sie dagegen, dass ihre Mitglieder die Türkei verlassen und ihr mit ihrem Engagement nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Der Beschwerdeführer habe sodann auf die Frage, weshalb er erst im Oktober 2003, somit anderthalb Jahre nachdem die Verfolgungsmassnahmen aufgehört hätten, sein Heimatland verlassen habe, keine Antwort geben können. Das [...] Schengen-Visum vom [...] Oktober 2003 sei allerdings eine logische Erklärung für den Ausreisezeitpunkt. Überdies habe der Beschwerdeführer, auf den Umstand hingewiesen, er habe in der Empfangsstelle angegeben, der Transfer nach Istanbul sei im Dezember 2002 (vgl. A 1/9, S. 5) erfolgt, keine Erklärung abgeben können (vgl. A 7/31, S. 3). Es sei deshalb davon auszugehen, dass er sich in den anderthalb Jahren vor der Ausreise nicht in einer Verfolgungssituation befunden habe. Ein Kausalzusammenhang der bis April 2002 geltend gemachten Verfolgung mit der Ausreise im Oktober 2003 sei somit als abgebrochen zu bezeichnen. Es seien auch keine Hinweise dafür ersichtlich, dass die türkischen Behörden in der Zwischenzeit ein Verfolgungsinteresse entwickelt haben sollten. Bei einer allfälligen Wiedereinreise des Beschwerdeführers in die Türkei würde seine Situation so aussehen, dass seine Ausreise aus der Türkei legal erfolgt sei, er sich in der Zwischenzeit legal in der Schweiz aufgehalten habe und über ihn kein Datenblatt existiere. Dass der Beschwerdeführer zwar HADEP-Mitglied gewesen sei und als solches gewisse Parteiaktivitäten wahrgenommen habe, werde nicht in Abrede gestellt. Jedoch seien der Umfang und die Dauer dieses Engagements nicht genau bekannt. Im Schreiben der DEHAP (vgl. Dokument Nr. 6) werde bestätigt, dass sich der Beschwerdeführer ungefähr zwei Jahre für die HADEP eingesetzt habe. Ausgehend von dem Beitrittsantragsformular vom [...] April 1999 (vgl. Dokument Nr. 5) würde dies ein Engagement bis Mitte 2001 bedeuten. Die

Beitragszahlungen seien jedoch gemäss Spendenquittungen (vgl. Dokument Nr. 9) vom [...] September 1999 bis zum [...] Mai 2000 erfolgt. Von einer Tätigkeit als [...] im Vorstand des Jugendflügels stehe im Schreiben der DEHAP zudem nichts. Das eingereichte Bestätigungsschreiben vom 4. August 2004 (vgl. A 20) sei sodann nicht geeignet, dem Beschwerdeführer besondere Aktivitäten für die HADEP zu attestieren, zumal der Verfasser in einer ganz anderen Provinz politisch aktiv gewesen sei. Dass der Beschwerdeführer schliesslich - als er nach Publikationen der HADEP gefragt worden sei - die von der PKK herausgebrachte Zeitung "Serxwebun" (vgl. A 7/31, S. 14) genannt habe, sei nicht nachvollziehbar, zumal die HADEP und ihre Nachfolgepartei DEHAP so viele Anstrengungen unternommen hätten, um die Partei vom Vorwurf der Zusammenarbeit mit der PKK fernzuhalten. Im Weiteren führte das BFM an, gegen die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die im Zusammenhang mit seinen politischen Aktivitäten für die HADEP stehenden Festnahmen und Misshandlungen spreche namentlich der Umstand, dass er in der Erstbefragung einen anderen zeitlichen Rahmen als in der kantonalen Anhörung genannt habe (Widerspruch von einem Jahr, vgl. A 1/9, S. 4 und A7/31, S. 22). Auf die Diskrepanz hingewiesen, habe er ausgeführt, er sei in der Empfangsstelle zur Nennung von Daten gedrängt worden, obwohl er sich nicht gut habe erinnern können. Er habe bei der Rückübersetzung den Fehler wohl nicht bemerkt (vgl. A 7/31, S. 22 f.). Gemäss der Vorinstanz sei es jedoch nicht ersichtlich, dass er zur Jahresangabe gedrängt worden sei oder dass er zu verstehen gegeben habe, er könne sich nicht erinnern; vielmehr würden die Daten mehrmals und ohne Relativierung im Protokoll stehen. Angesichts dessen, dass der Wechsel der Zeitangabe von 2002 zu 2001 eine beträchtliche Verschiebung im Ablauf der geltend gemachten Ereignisse (insbesondere Weggang nach Istanbul) bedeute, sei es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die unterschiedlichen Datierungen nachvollziehbar zu erklären. Er mache geltend, er habe aufgrund der erfolgten Misshandlungen und der Vergewaltigung mit dem Gummiknüppel einen psychischer Schaden erlitten (vgl. A 7/31, S. 25). Bekanntlich würden Betroffene ein derart einschneidendes Erlebnis als allgegenwärtigen Bruch auf allen Ebenen ihrer eigenen Biografie wahrnehmen; deshalb sei umso weniger nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer die Festnahme einmal auf das Jahr 2001 und einmal auf das Jahr 2002 datiert habe, zumal alle anderen Verfolgungsvorbringen und Ereignisse im normalen Leben, welche für diesen Zeitrahmen geltend gemacht worden seien, unter anderen Vorzeichen wahrgenommen worden wären. Auch sei es nicht ersichtlich, dass von einer nicht ordnungsgemässen Festnahme am [nach der Feier] ausgegangen werden müsste, so dass der Beschwerdeführer eigentlich in der Lage sein sollte, sie anhand von Dokumenten zu beweisen. Bei einer illegitimen Festnahme und schweren Misshandlungen würde die Polizei kaum zusätzliche Stellen einschalten und ein Arzttest einfordern. Die Vorführung Festgenommener bei medizinischem Fachpersonal werde insbesondere in anderen Fällen angewandt, als sie der Beschwerdeführer genannt habe (namentlich wenn anschliessend an die Polizeihaft die Untersuchungshaft beantragt werde). Dass im Fall des Beschwerdeführers - wie von ihm behauptet worden sei (vgl. A 7/31, S. 19) - gleich bei allen Festnahmen auf diese Art vorgegangen worden sei, sei sehr unwahrscheinlich. Ferner habe der Beschwerdeführer betreffend die Festnahme an der Newroz-Feier 2001 unterschiedliche Zeitangabe (vgl. A 7/31, S. 24 sowie A12/20, S. 13) und betreffend die Festnahme an der Newroz-Feier 2002 verschiedene Festnahmegründe angegeben. Dazu komme noch, dass über die Verhaftungen des Beschwerdeführers - im Gegensatz zu den Festnahmen seiner Parteikollegen - nie von Menschenrechtsorganisationen berichtet

worden sei, wie dies allerdings zu erwarten gewesen wäre. Wenn der Beschwerdeführer - wie behauptet - zusammen mit J_____ und K_____ von faschistischen Studenten verprügelt worden sei und im Anschluss eine Presseerklärung abgegeben habe, sei nicht ersichtlich, weshalb er hierzu keine Beweismittel eingereicht habe und in öffentlich zugänglichen Quellen lediglich bezüglich K_____ ein Artikel vom Februar 2001 zu finden gewesen sei. Sodann sei nicht einzusehen, wie der Beschwerdeführer offiziell eine Zweigsektion habe eröffnen sollen, ohne dass sich die Partei an die formellen Vorschriften gehalten hätte. Genau dies habe der Beschwerdeführer jedoch bei der Bundesanhörung als Grund für seine Festnahme angegeben, nämlich dass er der Polizei gegenüber die Gründung der Sektion abgestritten habe, die Sicherheitsbehörden jedoch seine Telefonate mit der Parteizentrale abgehört und ihn damit konfrontiert hätten (vgl. A 7/31, S. 17). Ausserdem habe er angegeben, dass er das entsprechende Befragungsprotokoll nicht habe unterschreiben müssen. Dieses Prozedere der Polizei entspreche aber nicht den in der Türkei üblichen Vorgehensweisen und ergebe keinen Sinn, so dass die Festnahme im Zusammenhang mit der Gründung der Jugendsektion der HADEP realitätsfremd sei. Für die geltend gemachten Festnahmen von März und April 2002 seien keine Beweise vorhanden, obschon solche zu erwarten gewesen seien. Es sei nicht einzusehen, weshalb die Polizei, wenn sie gegen den Jugendflügel der HADEP eine grössere Operation durchgeführt und mehrere Mitglieder festgenommen habe, den Beschwerdeführer, immerhin ein Vorstandsmitglied, zwei Mal nur kurz festgenommen, jedoch im Unterschied zu seinen Parteikollegen nicht dem Staatsanwalt oder Haftrichter vorgeführt habe. Die weiteren eingereichten Beweismittel (ein Haftkalender, ein Begleitschreiben zu einer Anklageschrift) hätten im Übrigen keinen unmittelbaren Zusammenhang zum Beschwerdeführer; deshalb könne nichts Asylrelevantes aus den Unterlagen abgeleitet werden. Der Beschwerdeführer habe zwar zu jeder der geltend gemachten sechs Festnahmen einen Anlass nennen können, den Ablauf habe er allerdings lediglich in oberflächlicher Weise und ohne wirkliches Realkennzeichen geschildert. Ferner führte das BFM aus, der Beschwerdeführer habe zudem geltend gemacht, dass im Rahmen des polizeilichen Vorgehens gegen die HADEP unter anderem G_____ verhaftet worden sei (vgl. Dokument Nr. 3), welcher am [...] April 2002 bei der Polizei ausgesagt habe, der Beschwerdeführer habe im Gefängnis Gefangene der PKK besucht und in deren Auftrag Propaganda-Wandschmierereien durchgeführt (vgl. Dokument Nr. 4). Sodann habe er anlässlich der ergänzenden Bundesanhörung darauf hingewiesen, dass H_____, gegen welchen G_____ am [...] April 2002 ähnliche Aussagen bei der Polizei gemacht habe wie gegen den Beschwerdeführer, in einem Gerichtsverfahren angeklagt worden sei (vgl. Dokumente 11 bis 13), jedoch in der Zwischenzeit die Türkei habe verlassen können (vgl. A 12/20, S. 11). Dass das Gerichtsverfahren - wie vom Beschwerdeführer behauptet - damals noch hängig gewesen sei, könne mit den eingereichten Beweismitteln jedoch nicht bewiesen werden, zumal es im Juli 2003 eine Abschwächung des hier in Frage kommenden Art. 169 des türkischen Strafgesetzbuches gegeben habe. Der Fall des H_____ bedeute deshalb - auf die Lage des Beschwerdeführers übertragen - nicht automatisch, dass dieser gefährdet sei. Zwar sei festzustellen, dass dem eingereichten Befragungsprotokoll vom April 2002 zu entnehmen sei, dass G_____ tatsächlich den Beschwerdeführer belastende Aussagen gemacht habe; derartige Aussagen könnten durchaus asylbeachtliche Verfolgungsmassnahmen nach sich ziehen. Im Falle des Beschwerdeführers seien aber offenbar keine Verfolgungsmassnahmen die Konsequenz gewesen, sondern er habe ein halbes Jahr später mit Zustimmung der Sicherheitsdirektion sogar einen Pass ausgestellt

erhalten. Mangels einer der Wirklichkeit entsprechenden Erklärung seitens des Beschwerdeführers sei deshalb davon auszugehen, dass die türkischen Behörden in der Zwischenzeit das Verfolgungsinteresse aus nicht näher bekannten Gründen verloren oder gar nicht erst entwickelt hätten. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Artikel des türkischen Strafgesetzbuches nicht gekannt habe, aufgrund derer normalerweise die Anklage wegen Unterstützung oder Mitgliedschaft bei einer illegalen Organisation wie der PKK erfolge (vgl. A 12/20, S. 9) weise gemäss dem BFM darauf hin, dass sein Kenntnisstand nicht dem geltend gemachten Engagement sowie der Verfolgung entspreche. Für eine Person, welche politische Gefangene besuche und sich jahrelang im Umfeld von Politaktivisten aufgehalten habe und sogar selbst festgenommen worden sei, sei dies erstaunlich. Was schliesslich die gemäss Botschaftsauskunft vom 14. Februar 2005 festgestellte Suche nach dem Beschwerdeführer aufgrund des ausstehenden Militärdienstes mit dem darauf zurückzuführenden Passverbotes anbelange (vgl. A 24 und A 27), so sei darauf hinzuweisen, dass behördliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem nicht geleisteten Wehrdienst gemäss ständiger Praxis grundsätzlich nicht asylbeachtliche Verfolgungsmassnahmen seien.

E. 4.2

In der Rechmittelleingabe wurde demgegenüber ausgeführt, der Beschwerdeführer habe betreffend die bei einer Polizeikontrolle im September 2004 aufgefundenen, kopierten vier Seiten eines Passes angegeben, dass diese Seiten aus demjenigen Reisepass stammen würden, welchen der Schlepper ihm abgenommen habe. Der Beschwerdeführer habe den Schlepper in der Folge angeklagt, weshalb es möglich sei, dass die Schlepperbande die vier Seiten bei der Familie des Beschwerdeführers in der Türkei eingeworfen habe, um Druck auszuüben und einen Rückzug der Anzeige zu erwirken. Der Schlepper sei mittlerweile verurteilt worden und sitze im Gefängnis. Wenn der Beschwerdeführer tatsächlich - trotz Ausreiseverbot aus der Türkei - mit dem besagten Reisepass legal nach [...] gereist wäre, wäre sein Interesse gross gewesen, diesen Pass verschwinden zu lassen, zumal er in der Schweiz ein Asylgesuch habe stellen wollen beziehungsweise gestellt habe, und nicht zwei Teile des Passes an unterschiedlichen Orten aufzubewahren. Dass nur vier kopierte Seiten des Reisepasses gefunden worden seien, stütze die Möglichkeit, dass der Pass vom Schlepper für viel Geld an jemand anderen für dessen Ausreise ausgehändigt, später wieder abgenommen und als Druck- oder Rachemittel gegen den Beschwerdeführer für die eingereichte Anzeige verwendet worden sei. Dem Schlepper gehe es in erster Linie darum, mit dem Pass möglichst viel Geld zu machen. Er persönlich gehe bei der Ausreise kein Risiko ein und die Person, welche mit dem Pass ausgereist sei, habe mit Sicherheit nicht gewusst, dass die im Reisepass erwähnte Person einem Ausreiseverbot unterlegen sei. Zudem gebe es gemäss den Ausführungen der Schweizer Botschaft in Ankara verschiedene Erklärungen dafür, dass eine gesuchte Person die Türkei dennoch legal mit ihrem Pass verlassen könne; beispielsweise mit Hilfe eines Schleppers, gegen Bestechung oder aufgrund von Datenübertragungsproblemen. Dies würde somit hinreichend erklären, wie es für eine Person möglich gewesen sei, mit dem vom Schlepper ausgehändigten und auf den Namen des Beschwerdeführers lautenden Pass aus der Türkei auszureisen. Das BFM sei der Überzeugung, der Beschwerdeführer sei selbst nach [...] ausgereist, obwohl dies nur aufgrund des vorliegenden Reisepasses nicht bewiesen sei und die vom Beschwerdeführer erläuterten Umstände mindestens so nahe an der Realität liegen würden wie die Ausführungen der Vorinstanz. Dass der zweite Pass das Ausstellungsdatum vom [...] November 2002 aufweise, könne sich der Beschwerdeführer nicht erklären, da er sich zu

diesem Zeitpunkt in Istanbul unter falschen Personalien aufgehalten habe und keinen Pass habe beantragen können; offenbar handle es sich dabei um einen Fehler der türkischen Behörden, da der Beschwerdeführer mit Bezahlung von Schmiergeldern Ende 2001/Anfang 2002 den Pass erhalten habe. Er sei jedoch mit einem Ausweis, der zwar wie ein Pass ausgesehen, jedoch kein türkischer gewesen sei, ausgereist. Der Beschwerdeführer habe im Rahmen der ersten Anhörung in der Empfangsstelle zwar ausgesagt, er sei im Dezember 2002 nach Istanbul verlegt worden; dabei handle es sich offenbar um einen Fehler, vielmehr habe er seit April 2002 bis zu seiner Ausreise in Istanbul unter falscher Identität gelebt. Er habe seit April 2002 keine Verfolgungsmassnahmen mehr erlitten. Sein Verbleib in der Türkei weise darauf hin, dass es sich bei ihm um einen engagierten, politisch aktiven Menschen handle, weil er ernsthaft etwas gegen die Missstände in der Türkei habe unternehmen wollen und solange als möglich in seinem Heimatland ausgeharrt habe. Als er nach anderthalb Jahren Aufenthalts unter falscher Identität festgestellt habe, dass er nichts mehr bewirken könne, absolut keine Perspektive mehr gehabt habe, der psychische Druck und die Angst vor einer Festnahme stetig zugenommen hätten, habe er sich zur Ausreise entschlossen. Im Übrigen würde die HADEP beziehungsweise DEHAP Ausreisen von Personen unterstützen, die wirklich gefährdet seien. Des Weiteren anerkenne die Vorinstanz zwar teilweise gewisse Verfolgungsmomente, politische Aktivitäten und erlittene Nachteile, unterlasse es jedoch, diese entsprechend zu werten und als asylrelevant zu würdigen. Es seien nur die Umstände, die gegen den Beschwerdeführer sprechen würden, gewertet worden. Zwar würden die bei seinen Festnahmen geltend gemachten Misshandlungen, die Vergewaltigung und die Drohungen im Einzelnen von der Vorinstanz nicht als unglaublich eingestuft; jedoch würde das BFM aufgrund der Umstände mit dem Pass praktisch das gesamte Asylgesuch als unglaublich abtun. Zudem sei das Trauma, welches aus den erlittenen Nachteilen erwachsen könne, mitzubersichtigen, wenn sich der Beschwerdeführer nicht an genaue Daten zu erinnern vermöge. Was die geltend gemachten politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers anbelange, könnten Dauer und Umfang der Parteitätigkeit durch die zwei eingereichten Schreiben, die von exponierten Persönlichkeiten der HADEP verfasst worden seien, belegt werden. Da auch der Beschwerdeführer innerhalb der HADEP eine exponierte Stellung inne gehabt habe, sei es nachvollziehbar, dass er auch Personen aus anderen Regionen gekannt habe, sei doch die HADEP in der ganzen Türkei vernetzt. Ausserdem sei nicht ersichtlich, wer sonst als diese Exponenten der HADEP die Arbeit des Beschwerdeführers für die Partei hätten bestätigen können. Bei den im Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit erfolgten Verhaftungen seien die geschilderten ärztlichen Untersuchungen üblich; weshalb jeweils keine Verfahren eingeleitet worden seien, entziehe sich allerdings der Kenntnis des Beschwerdeführers. Er sei im Jahre 2001 vor der Newroz-Feier festgenommen worden. Er sei aber nicht - wie andere Parteimitglieder - unmittelbar beim Aufhängen von Propaganda-Plakaten erwischt worden; dies könnte der Grund sein, weshalb gegen ihn - anders als bei den anderen Partei-Leuten - kein Gerichtsverfahren eröffnet worden sei respektive die Menschenrechtsorganisationen nicht über ihn berichtet hätten. Sodann müsse der Beschwerdeführer davon ausgehen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Aussagen des G_____ über ihn in der Datenbank der türkischen Behörden registriert worden seien und er bei einer Rückkehr mit Verfolgungsmassnahmen rechnen müsse. Es sei bekannt, dass sich die türkischen Behörden äusserst konsequent und restriktiv gegenüber Personen verhielten, die im Rahmen von Strafprozessen genannt würden; der Name des Beschwerdeführers sei in mindestens zwei Strafprozessen genannt worden. Ferner wurde

eingewendet, der Beschwerdeführer würde zwar verschiedene Strafnormen kennen, welche für politisch aktive Menschen relevant sein könnten; er habe lediglich ausgesagt, er sei sich nicht sicher, aufgrund welcher Artikel seine Bekannten angeklagt worden seien. Unter diesem Aspekt könne seine Aussage nicht als Unglaubwürdigkeitselement gewertet werden. Im Übrigen habe er eine Zeitung genannt, welche zwar PKK-nahe sei, jedoch auch von HADEP/DEHAP-Mitgliedern gelesen werde. Schliesslich unterliege der Beschwerdeführer aufgrund des ausstehenden Militärdienstes einem Passverbot und werde von der Gendarmerie gesucht.

E. 4.3

Im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens wurden eine Kopie des Urteils des Schleppers (vgl. oben Bst. N), welches von Amtes wegen summarisch übersetzt wurde, sowie eine Anklageschrift im Original betreffend die Festnahme des Beschwerdeführers am [...] September 2000 (vgl. oben Bst. S) zu den Akten gereicht.

E. 5.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint hat.

E. 5.2

Wie das BFM in seiner angefochtenen Verfügung zutreffend ausführte, sind Vorbringen widersprüchlich, wenn im Verlauf des Verfahrens zu wesentlichen Punkten unterschiedliche Angaben gemacht werden. Fraglich ist zunächst, wie die Aussagen betreffend den Reisepass zu werten sind. Der Beschwerdeführer gab sowohl in der Erstbefragung als auch in der Anhörung an, ihm sei im Jahre 2001 sein Reisepass vom Schlepper abgenommen worden; einen anderen Pass habe er ausserdem nicht besessen (vgl. A1/9, S. 3 sowie A7/31, S. 9 f.). Als er aber damit konfrontiert wurde, die anlässlich einer Polizeikontrolle bei ihm aufgefunden kopierten vier Seiten würden aus dem im Jahre 2002 ausgestellten und beim Bundesamt anonym hinterlegten Reisepass, welcher mit einem Schengen-Visum versehen ist, stammen, gab er hingegen erstmals an, dass er zwei Pässe besessen habe: Einen Reisepass, der im Jahr 2001 ausgestellt worden sei und den er im Dorf verloren habe, und den im Jahre 2002 ausgestellten Pass, welcher ihm vom Schlepper gestohlen worden sei; dies habe er von Anfang an so angegeben (vgl. A 21/2 S. 1 f.). In der Beschwerdeschrift wird sodann ausgeführt, der Beschwerdeführer habe zirka im Juli 2001 einen Pass verloren; ungefähr Ende 2001/anfangs 2002 habe er durch die Bezahlung von Schmiergeldern einen neuen Pass erhalten, welcher ihm anschliessend vom Schlepper abgenommen und offenbar weiter verwendet worden sei. Das Gericht ist der Ansicht, dass die Unglaubhaftigkeitsargumentation der Vorinstanz der Aktenlage in weiten Teilen gerecht wird; aus den Befragungsprotokollen (vgl. oben zitierte Aktenstellen) geht deutlich hervor, dass die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe bereits in den ersten beiden Befragungen angegeben, zwei Pässe besessen zu haben, schlicht aktenwidrig ist. Somit wurden im Verlauf des Verfahrens zu wesentlichen Punkten unterschiedliche Angaben gemacht. Dass zudem den türkischen Behörden, wie in der Beschwerdeeingabe gemutmasst wird, ein Fehler beim Ausstellungsdatum unterlaufen sei, da sich der Beschwerdeführer zum Ausstellungszeitpunkt bereits unter falschen Personalien in Istanbul aufgehalten habe und mit Sicherheit keinen Pass beantragt hätte, kann zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden; wie das Bundesamt aber zu Recht und mit zutreffender Begründung ausführte, sind meist mehrere Ämter bei einer Passausstellung involviert, so

dass ein derartiger Fehler mit hoher Wahrscheinlichkeit auffallen würde. In Würdigung der gesamten Aspekte sprechen somit wesentliche und überwiegende Umstände gegen die Richtigkeit der vorgebrachten Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers. Die Tatsache, dass ein Reisepass im Jahre 2002 auf die Personalien des Beschwerdeführers ausgestellt worden ist und jemand mit diesem Pass, wie dies dem Einreisestempel zu entnehmen ist, die türkische Grenzkontrolle im Oktober 2003 passieren und in [...] einreisen konnte, indiziert, dass zum Ausreisezeitpunkt gegen den Beschwerdeführer kein Ausreiseverbot vorgelegen hat. Dass er angab, er sei mit Ausweispapieren ausgereist, welche auf seine Personalien gelautet hätten, aber keine türkische gewesen seien (vgl. A7/31, S.5 sowie A12/20, S. 2), ist ebenfalls als Hinweis zu werten, dass zum damaligen Zeitpunkt kein Ausreiseverbot gegen den Beschwerdeführer vorlag. Gemäss den Ausführungen der Schweizer Botschaft in Ankara seien jedoch verschiedene Erklärungen möglich, wie eine gesuchte Person die Türkei mit ihrem Pass verlassen könnte (namentlich mit Hilfe eines Schleppers, gegen Bestechung oder aufgrund von Datenübertragungsproblemen). Wie die Rechtsvertretung in der Beschwerdeeingabe richtig ausführte (vgl. S. 5 der Beschwerdeschrift), ist nicht glaubhaft, was zu keinen Einwänden Anlass gibt; Glaubhaftmachung lässt Einwände und Zweifel durchaus zu, sie müssen bloss weniger gewichtig erscheinen als die Gründe, welche für die Wahrscheinlichkeit der Vorbringen sprechen. Die Behörde hat sich nicht zu fragen, ob sie überzeugt sei, dass der Gesuchsteller die Wahrheit sagt. Es genügt also, dass bei verständiger Würdigung die Gründe für die Annahme, der Gesuchsteller sage die Wahrheit, stärker sind als die Gründe dagegen. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. zum Ganzen Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1, E. 5a, S. 4 f.; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 304 ff.). In Würdigung der gesamten Aspekte sind die Zweifel an der Richtigkeit der Vorbringen erheblicher, als die Gründe, welche für die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Die Ausführungen der Vorinstanz, es würde niemand, der die Türkei unter falschen Personalien verlasse, ausgerechnet die Papiere einer Person mit Ausreiseverbot dazu verwenden, und auch ein Schlepper, der den Pass gestohlen hätte, würde nicht solch ein unnötiges Risiko eingehen, sondern auf die Identität einer unbescholtenen Person ausweichen, sind als richtiger Einwand zu erachten. Die Argumentation des Beschwerdeführers, dem Schlepper gehe es in erster Linie darum, mit einem Pass möglichst viel Geld zu machen, und er persönlich gehe bei der Ausreise kein Risiko ein beziehungsweise das Risiko lohne sich für den Schlepper, überzeugt nicht. Die Erwägungen des Bundesamtes sind für das Gericht überzeugend: Würde ein Schlepper jemanden unter Verwendung des Passes einer politisch vorbelasteten oder gesuchten Person illegal aus der Türkei ausreisen lassen, wäre nicht nur das Risiko höher, bei der Ausreisekontrolle entdeckt zu werden und zu einer hohen Freiheitsstrafe wegen Schleppertätigkeit verurteilt zu werden, sondern es würde auch noch die Gefahr zunehmen, dass die entsprechenden Behörden eingeschaltet würden und der Druck auf den gescheiterten Ausreisenden zur Bekanntgabe des Schleppers erhöht würde. Schliesslich ist das im Pass enthaltene Schengen-Visum als weiterer Anhaltspunkt für die legale Ausreise des Beschwerdeführers aus der Türkei zu werten. Der Beschwerdeführer führte ausserdem aus, er sei mit Ausweispapieren ausgereist, welche zwar keine türkischen gewesen seien, jedoch auf seinen Namen gelautet hätten. Wenn er tatsächlich trotz Ausreiseverbot legal mit dem besagten Reisepass nach [...] gereist wäre, wäre sein Interesse gross gewesen, diesen Pass verschwinden zu lassen, zumal er in der Schweiz ein Asylgesuch stellen wollen

beziehungsweise gestellt habe, und nicht zwei Teile des Passes an unterschiedlichen Orten aufzubewahren. Dass nur Teile des Passes gefunden worden seien, stütze die Möglichkeit, dass der Reisepass vom Schlepper für viel Geld an jemand anderen für eine Ausreise ausgehändigt, später wieder abgenommen und als Druck- oder Rachemittel für die eingereichte Anzeige verwendet worden sei. Diese Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen. Das Gericht erachtet es als naheliegender, dass der Beschwerdeführer mit seinem aus dem Jahre 2002 stammenden sowie auf seine Personalien lautenden Reisepass, welcher ein Schengen-Visum enthält, legal nach [...] ausgereist ist. Durch wen und weshalb der Reisepass des Beschwerdeführers anonym dem BFM aushändigt wurde, ist nicht belegbar, aber für den vorliegenden Fall auch nicht ausschlaggebend. Die Abklärungsergebnisse der Schweizer Botschaft, der Beschwerdeführer werde seit 2002 wegen seines ausstehenden Militärdienstes von der Gendarmerie gesucht und dürfe die Türkei nicht verlassen, stehen obigen Erwägungen nicht entgegen; zumal auch der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 4. April 2006 erklärte, dass er den Ausführungen der Schweizer Botschaft, wie eine gesuchte Person die Türkei dennoch legal mit ihrem eigenen Pass verlassen könne, grundsätzlich zustimme. Somit schliesst das geltend gemachte Vorbringen des Beschwerdeführers, er werde in der Türkei aufgrund seines ausstehenden Militärdienstes gesucht, nicht die Möglichkeit aus, dass er mit seinem eigenen Pass das türkische Territorium verlassen hat. Nach dem Gesagten schliesst sich das Gericht der vorinstanzlichen Feststellung an, wonach der Beschwerdeführer im Oktober 2003 mit seinem am [...] November 2002 ausgestellten, auf seine Personalien lautenden und mit einem Schengen-Visum versehenen türkischen Reisepass sein Heimatland verlassen hat.

E. 5.3

Da das eingereichte Strafurteil betreffend den Schlepper - wie die Vorinstanz zutreffend ausführte - weder die Unterschrift des Richters noch die erforderlichen Stempel aufweist und es sich namentlich um eine Abschrift eines bestehenden Urteils handeln könnte, führte das Bundesamt zu Recht keine Echtheitsprüfung durch. Selbst wenn es sich bei dem Urteil um ein echtes handeln sollte, geht aus diesem lediglich hervor, dass der Beschwerdeführer Zeuge wäre, dass dem Angeklagten Geld gegeben wurde, um Leute ins Ausland zu befördern. Der Beschwerdeführer figurierte jedoch nicht als Kläger im Prozess. Schliesslich gilt es festzuhalten, dass der Schlepper im Urteil wegen Betrugs verurteilt, wegen Urkundenfälschung aber freigesprochen wurde. Wie das BFM im Übrigen in seiner Vernehmlassung zutreffend ausführte, ist, ungeachtet der nicht überprüfbaren Echtheit, das Urteil aber nicht geeignet, eine Verfolgungssituation des Beschwerdeführers zu untermauern.

E. 5.4

Die Frage, ob und in welcher Art und Weise die gelten gemachten politischen Aktivitäten für die HADEP beziehungsweise DEHAP und die in diesem Zusammenhang stehenden Festnahmen stattgefunden haben, kann aus folgenden Gründen offen gelassen werden: Wie die Vorinstanz richtig festhielt, sind für die Zeitspanne von April 2002 bis zur Ausreise im Oktober 2003 keine wesentlichen politischen Aktivitäten und keine Verfolgungsmassnahmen des Beschwerdeführers geltend gemacht worden. Die Erklärung des Beschwerdeführers hierfür, er habe sich illegal in Istanbul unter falschen Personalien aufgehalten, vermag nicht zu überzeugen, da ihm einerseits am [...] November 2002 ein Reisepass ausgestellt wurde und er sich andererseits bei den Parlamentswahlen vom 3.

November 2002, als die HADEP mit der Nachfolgepartei DEHAP und weiteren kleineren Parteien ein Wahlbündnis eingegangen ist, als Wahlhelfer betätigen konnte (vgl. Wahlbeobachterkarte). Festzuhalten gilt es an dieser Stelle, dass in der Beschwerdeeingabe explizit ausgeführt wurde, der Beschwerdeführer habe sich seit April 2002 bis zur Ausreise in Istanbul aufgehalten; zwar habe er im Rahmen der ersten Anhörung in der Empfangsstelle ausgesagt, er sei im Dezember 2002 nach Istanbul verlegt worden (vgl. A 1/9, S. 5); dabei handle es sich aber offenbar um einen Fehler. Wie das Bundesamt ferner richtig ausführte, hat der Beschwerdeführer auf die Frage, weshalb er erst im Oktober 2003, somit anderthalb Jahre nachdem die Verfolgungsmassnahmen aufgehört hätten, sein Heimatland verlassen habe, keine Antwort geben können. In der Beschwerdeeingabe wurde indes ausgeführt, dass der Verbleib des Beschwerdeführers in der Türkei darauf hinweise, dass es sich bei ihm um einen engagierten, politisch aktiven Menschen handle, der ernsthaft etwas gegen die Missstände in der Türkei habe unternehmen wollen und solange als möglich in seinem Heimatland ausgeharrt habe. Als er nach anderthalb Jahren Aufenthalts unter falscher Identität festgestellt habe, dass er nichts mehr bewirken können, absolut keine Perspektive mehr gehabt habe sowie der psychische Druck und die Angst vor einer Festnahme stetig zugenommen hätten, habe er sich zur Ausreise entschlossen. Auch diese Ausführungen vermögen kaum zu überzeugen, und das Gericht erachtet die vorinstanzliche Erwägung, das [...] Schengen-Visum vom [...] Oktober 2003 sei eine logische Erklärung für den Ausreisezeitpunkt, als zutreffend. Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer in den anderthalb Jahren vor der Ausreise nicht in einer Verfolgungssituation befunden hat beziehungsweise zum Ausreisezeitpunkt die letzten vorgebrachten staatlichen Behelligungen bereits rund anderthalb Jahre zurücklagen und ein Kausalzusammenhang somit fehlt. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die türkischen Behörden in der Zwischenzeit ein Verfolgungsinteresse entwickelt hätten, zumal auch kein politisches Datenblatt über den Beschwerdeführer existiert. Die Glaubhaftigkeit der früheren, geltend gemachten Verfolgungserlebnisse braucht daher nicht abschliessend beurteilt zu werden, da jedenfalls zum Zeitpunkt der Ausreise eine weiterhin andauernde Furcht vor Verfolgung mangels eines Kausalzusammenhangs nicht mehr zu bejahen war. Immerhin kann festgehalten werden, dass auch betreffend die widersprüchliche, jeweils um ein Jahr verschobene Datierung der angeführten Ereignisse die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung ausserordentlich einlässliche und überzeugende Erwägungen angeführt hat, weshalb die Glaubhaftigkeit der angeblichen Vorfälle zweifelhaft erscheine. Was schliesslich die im Beschwerdeverfahren eingereichte Anklageschrift gegen den Beschwerdeführer vom [...] Oktober 2000 betrifft, ist festzuhalten, dass die Frage nach der Echtheit des Dokuments offen bleiben kann; der Beschwerdeführer hat in den Befragungen nie eine Massenanklage aus dem Jahr 2000 erwähnt; deshalb erachtet das Gericht die Einreichung der Anklageschrift als nachgeschobenes Vorbringen, welchem keine Entscheidungsrelevanz zukommt.

E. 5.5

Was die vom Beschwerdeführer geltend gemachte und gemäss Botschaftsauskunft vom 14. Februar 2005 bestätigte Suche nach dem Beschwerdeführer aufgrund des ausstehenden Militärdienstes mit dem darauf zurückzuführenden Passverbot anbelangt (vgl. A 24 und A 27), ist Folgendes festzuhalten: Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Praxis der ARK (vgl. EMARK 2006 Nr. 3) und setzt diese fort (vgl. Urteil E-6209/2006 vom 29. Dezember 2009), wonach allfällige strafrechtliche Konsequenzen wegen Refraktion, Dienstverweigerung oder Desertion bei einer Rückkehr in den Heimatstaat grundsätzlich

keine Verfolgung im Sinn des Asylgesetzes darstellen. Es ist das legitime Recht jedes Staates, seine Bürger zum Militärdienst einzuberufen, weshalb strafrechtliche oder disziplinarische Massnahmen bei Pflichtverletzungen - vorbehältlich insbesondere diskriminierender oder malus-behafteter Handhabung des Militärstrafrechts im betreffenden Land - grundsätzlich nicht als politisch motivierte oder menschenrechtswidrige Verfolgungsmassnahmen zu betrachten sind (vgl. EMARK 2006 Nr. 3 E. 4.2. mit weiteren Hinweisen). Wehrpflichtige Männer werden in der Türkei aufgrund der Staatsangehörigkeit und ihres Jahrgangs für das Militär aufgeboten, ohne dass dieser Verpflichtung nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts eine asylrechtlich relevante Verfolgungsabsicht zugrunde liegen würde. Die Wahrscheinlichkeit, dass kurdische Soldaten während ihres obligatorischen Militärdienstes gegen Angehörige der eigenen Ethnie eingesetzt werden, ist dabei gering. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Zahl der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der türkischen Armee und Aufständischen (insbesondere Angehörigen der Kurdischen Arbeiterpartei PKK) im Vergleich zur Situation der 1990er-Jahre sehr stark zurückgegangen und der Ausnahmezustand in den letzten türkischen Provinzen im Jahr 2002 aufgehoben worden ist. Bisher wurde auch nicht bekannt, dass kurdische Refraktäre und Dienstverweigerer ihrer Ethnie oder ihres Gewissens wegen generell strengere Strafen zu gewärtigen hätten als solche türkischer Ethnie. Eine allfällige Bestrafung wegen Nichtleistens des Militärdienstes, Wehrdienstverweigerung oder Desertion ist als legitime staatliche Massnahme zur Durchsetzung einer staatsbürgerlichen Pflicht und damit als asylrechtlich nicht relevant zu charakterisieren (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6209/2006, a.a.O., E. 5.4). Aus den Akten sind keine Hinweise zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit einer Strafe wegen des Nichtleistens des Militärdienstes zu rechnen hat, welche im Sinne eines Malus entweder diskriminierend höher ausfallen würde, an sich unverhältnismässig hoch wäre oder darauf abzielen würde, dem Beschwerdeführer aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Gründe erhebliche Nachteile zuzufügen oder ihn in völkerrechtlich verpönte Handlungen zu verstricken (vgl. EMARK 2004 Nr. 2 mit weiteren Hinweisen). Nachdem sich die von ihm allenfalls zu erwartenden (strafrechtlichen) Konsequenzen als nicht relevant im Sinn des Asylgesetzes erweisen, liegt in dieser Hinsicht keine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung vor.

E. 5.6

Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen ergeben sich somit keine Hinweise darauf, dass sich der Beschwerdeführer aus begründeter Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausserhalb seines Herkunftslandes aufhält oder bei einer allfälligen Rückkehr mit einer derartigen Verfolgung rechnen muss. Das Bundesverwaltungsgericht kommt demnach zum Schluss, dass - im Sinne einer Gesamtwürdigung - die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers zu Recht aufgrund sorgfältiger und ausführlicher Erwägungen und mit zutreffender Begründung teils als unglaubhaft aufgrund überwiegender Widersprüche und Ungereimtheiten, teils als flüchtlingsrechtlich nicht relevant erachtete und sich auch aus den Ausführungen des Beschwerdeführers im Rahmen des Beschwerdeverfahrens keine Erkenntnisse ergeben, die zu einer von der Vorinstanz abweichenden Beurteilung führen würden. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch zu Recht abgewiesen.

E. 6

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). In der angefochtenen Verfügung wurde demgegenüber zu Recht keine Wegweisung angeordnet, da der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt (vgl. zur heutigen Situation Bst. T) im Besitz einer B- Bewilligung war. Entsprechende Ausführungen zur Wegweisung und zum Wegweisungsvollzug erübrigen sich daher an dieser Stelle. Soweit in der Beschwerde beantragt wurde, es sei von einer Wegweisung abzusehen (Rechtsbegehren 3), ist hierauf nicht einzutreten.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Mit Verfügung der ARK vom 14. Juli 2006 wurde der Entscheid über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist gutzuheissen, nachdem die Rechtsbegehren nicht aussichtslos waren und aufgrund der Akten davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer weiterhin bedürftig ist. Es sind daher keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.